



Anwaltsgebührenrecht

Einführungslehrgang Schwerpunkt Rechtsanwalt

Anwaltsgebührenrecht

Gliederung

- A. Wiederholung und Vertiefung RVG
 - Anwendbarkeit
 - Anrechnungen
 - Besondere Berechnungen
 - Prozessuale Besonderheiten
- B. Besonderheiten beim Hinzutreten einer Rechtsschutzversicherung
- C. Honorarvereinbarungen

Grundlagen

- Wichtige Grundlagen
 - [§ 14 RVG](#) im Überblick:
 - Umfang, Schwierigkeit haben herausgehobene Bedeutung, was sich auch an der Anmerkung zu [Nr. 2300 VV RVG](#) zeigt.
 - Richtschnur: 3 Stunden sind für ein Mandat durchschnittlichen Werts ungefähr der normale Aufwand. Bei hohen Streitwerten naturgemäß etwas mehr.
 - Ermessensaufschlag von ca. 20%, sonst unbillig.
 - Die übrigen Kriterien sind deutlich unwichtiger.
- Prüfungsrelevanz?
 - [§ 14 Abs. 3 RVG](#) ansprechen, wenn [Nr. 2300 VV RVG](#) in einer Klage begehrt wird. Das Gutachten ist kostenlos.

Grundlagen (2)

- Abgrenzung nach Auftrag
 - „Der Anwalt hat doch nur ein einfaches Schreiben verfasst, dafür ist die Gebühr [Nr. 2300 VV RVG](#) zu hoch, er muss nach [Nr. 2301 VV RVG](#) abrechnen.“
 - Wenn der Auftrag für ein außergerichtliches Tätigwerden vorliegt, kommt eine Abrechnung nach [Nr. 2301 VV RVG](#) nicht in Betracht.
 - „Der Anwalt ist nicht tätig geworden, sondern hat mir nach Auftragserteilung nur abgeraten.“
 - Entscheidend für die Abgrenzung zwischen Beratung und Geschäftsgebühr ist der Auftrag, nicht das Auftreten nach Außen.
- Sauber nach Angelegenheiten und Gegenständen trennen, vgl. [Nr. 1008 VV RVG](#).
- Regelwert, wenn nichtvermögensrechtlich und keine anderen Werte verfügbar (vorher im [Streitwertkatalog BVerwG](#) etc. schauen).

Grundlagen (3)

- Berufsrechtliche Pflichten im Vergütungsrecht
 - Nach [§ 49b Abs. 1 BRAO](#) ist es unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorsieht, soweit dieses nichts anderes bestimmt. Freigegeben auch nach unten sind nach [§ 4 Abs. 1 RVG](#) die Gebühren im außergerichtlichen Bereich.
 - Die Vereinbarung von Erfolgshonoraren ist – bis auf die in [§ 4a Abs. 1 RVG](#) geregelten Ausnahmen und die komplizierten Regeln in Abs. 2 und Abs. 3 – nach [§ 49b Abs. 2 BRAO](#) verboten.
 - Der Rechtsanwalt ist nach [§ 49b Abs. 5 BRAO](#) verpflichtet, vor Übernahme des Auftrags den Mandanten darauf hinzuweisen, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. Ein Hinweis auf deren konkrete Höhe schuldet der Rechtsanwalt nur, wenn konkret danach gefragt wird oder sich aus den Umständen des Einzelfalls eine besondere Pflicht ergab, da das Ziel wirtschaftlich sinnlos ist. Bei Verstoß können Schadenersatzansprüche bestehen, [BGH IX ZR 89/06 – 24.05.2007](#). Ob allerdings ein Schaden entsteht, hängt maßgeblich am Alternativverhalten.

Fall 1

Mandant M beauftragt Rechtsanwalt R mit der Erstellung eines Testamentes. R bespricht die Vorstellungen des wohlhabenden Mandanten und fertigt den einige Seiten langen Entwurf eines Testamentes und schickt diesen mit Erläuterungen und der Anweisung an den Mandanten, ihn handschriftlich abzuschreiben. M vereinbart einen zweiten Termin, bittet um einige Änderungen, möchte insbesondere seine Villa an der Côte D'Azur in einem Vermächtnis seiner Enkelin zukommen lassen. Die Änderungen werden eingearbeitet.

Der Nachlass hat einen Wert von 2 Millionen, die Gespräche und die schriftliche Ausarbeitung des komplexen Testaments beanspruchen insgesamt rund 8 Stunden.

Wie rechnet R ab?

Lösung

Kann R eine Geschäftsgebühr abrechnen?

- Anwendbarkeit des RVG?
 - [§ 1 Abs. 1 RVG](#) ist einschlägig, das RVG also anwendbar.
- Geschäftsgebühr nach [Nr. 2300 VV RVG](#)?
 - Nach [Vorbemerkung 2 Abs. 1 VV RVG](#) sind die Vorschriften des Teil 2 des Vergütungsverzeichnisses anwendbar, wenn nicht die [§§ 34, 35, 36 RVG](#) etwas anderes bestimmen.
 - Nach [§ 34 Abs. 1 S. 1 RVG](#) soll für eine Beratung, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, eine Vereinbarung über eine Gebühr getroffen werden. Eine solche „gebührenpflichtige Tätigkeit“ aber fehlt.
 - Eine Gebühr nach [Nr. 2300 VV RVG](#) kann daher nicht begehrt werden.

Lösung

Was kann R beanspruchen?

- Nach [§ 34 Abs. 1 S. 2 RVG](#) gilt:
 - „Wenn keine Vereinbarung getroffen worden ist, erhält der Rechtsanwalt Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.“
 - Niemand weiß, was das ist. Jedenfalls sind das nicht Gebühren nach dem Verzeichnis des RVG, auch nicht analog. Es ist insbesondere nicht die bis zum 30.06.2007 gültige Beratungsgebühr Nr. 2100 VV RVG a.F.
 - Also: Irgendeine Vergütung, gedeckelt allerdings nach [§ 34 Abs. 1 S. 3 RVG](#) auf **höchstens 250 €**. Die Bestimmung erfolgt anhand der Kriterien des [§ 14 Abs. 1 RVG](#).
 - Ein Kammergutachten kann, muss aber nicht eingeholt werden.

Fall 2

Die Eheleute M beauftragen Rechtsanwalt R mit der Ausarbeitung eines gemeinschaftlichen Testamentes mit wechselbezüglichen Verfügungen. Inhalt sonst wie oben Fall 1.

Wie rechnet R ab?

Lösung

Kann R eine Geschäftsgebühr abrechnen?

- Ändert sich die Betrachtung dadurch, dass nicht mehr ein Testament, sondern ein gemeinschaftliches Testament entworfen wird?
- In [BGH IX ZR 115/17 – 22.02.2018](#) lehnte der Bundesgerichtshof die Gebühr [Nr. 2300 VV RVG](#) für zwei aufeinander abgestimmte Testamente, die einander zu Fall bringen würden, ab, da in [Vorbemerkung 2.3 VV RVG](#) zwar die Mitwirkung an dem Abschluss eines Vertrages die Gebühr [Nr. 2300 VV RVG](#) auslöse, hier aber keine auf einen anderen gerichtete Tätigkeit vorliege.
- Für das gemeinschaftliche Testament mit wechselbezüglichen Verfügungen hat der BGH meine Rechtsauffassung aus diesem Kurs und früheren Veröffentlichungen gegen die wohl überwiegende Literaturmeinung in [BGH IX ZR 143/20 am 15.04.2021](#) bestätigt:
 - „Der auftragsgemäße Entwurf eines gemeinschaftlichen Testaments ist auch dann keine die Geschäftsgebühr auslösende Tätigkeit, wenn wechselbezügliche Verfügungen der Auftraggeber vorgesehen sind.“
- Die Gebühr [Nr. 2300 VV RVG](#) entsteht daher erst bei Gestaltung eines Erbvertrages.

Fall 3

Mandant M beauftragt Rechtsanwältin R mit der Erstellung seiner Einkommenssteuererklärung. Die Summe seiner Einkünfte belief sich auf 125.000 € im abzurechnenden Kalenderjahr, sie waren bereits ermittelt.

R rechnet eine Gebühr [Nr. 2300 VV RVG](#) in Höhe von 0,5 aus dem Wert von 125.000,- € ab (927,25 € zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer).

Ist das richtig?

Lösung

- Nach [Vorbemerkung 2 Abs. 1 VV RVG](#) gelangen die Nummern des Teils zur Anwendung, soweit nicht [§ 34 RVG](#), [§ 35 RVG](#) oder [§ 36 RVG](#) etwas anderes regeln. [§ 35 RVG](#) bestimmt, dass die Hilfeleistung in Steuersachen nach der Steuerberatervergütungsverordnung abzurechnen sind.
- Nach [§ 24 Abs. 1 Nr. 1 StBVV](#) kann R eine Gebühr zwischen 0,1 und 0,6 abrechnen. Da keine anderen Anhaltspunkte vorliegen, dürfte die Mittelgebühr (0,35) angemessen sein. Dies ist nach [Anlage 1](#) eine Gebühr in Höhe von $0,35 \cdot 1.784,00 \text{ €} = 624,40 \text{ €}$ zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer.

Zwischenstand

- A. Wiederholung und Vertiefung RVG
 - Anwendbarkeit
 - Anrechnungen
 - Besondere Berechnungen
 - Prozessuale Besonderheiten
- B. Besonderheiten beim Hinzutreten einer Rechtsschutzversicherung
- C. Honorarvereinbarungen

Fall 4

Mandant M beauftragt Rechtsanwältin R mit der Durchsetzung einer Forderung von 10.000,- € gegen G, der sich im Verzug befindet. G bezahlt trotz außergerichtlicher Aufforderung nicht, woraufhin M Auftrag zur gerichtlichen Geltendmachung aller Ansprüche erteilt. Nach Einreichung der Klage ruft R den G an und teilt mit, dass die Klage bereits „raus“ ist. Die Angelegenheit wird besprochen. Vor der Zustellung zahlt G.

Was ist (netto) abzurechnen? Was ist im Prozess zu tun?

Lösung

- **Rechnung**
- 1,3 Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG (aus 10.000,-) 847,60 €
- Auslagenpauschale 7002 VV RVG 20,00 €
- 1,3 Verfahrensgebühr 3100 VV RVG (aus 10.000,-) 847,60 €
- 1,2 Terminsgebühr 3104 VV RVG (aus 10.000,-) 782,40 €
- Auslagenpauschale 7002 VV RVG 20,00 €
- Anrechnung ½ Geschäftsgebühr gem. Vor 3 Abs. 4 - 423,80 €
- **Zwischensumme netto 2.093,80 €**

Lösung

- Mit Entgegennahme des Auftrags zur Klage und Einholung der Information fällt die Verfahrensgebühr an, [Vorbemerkung 3 Abs. 2 VV RVG](#). Sie entsteht nach [Nr. 3100 VV RVG](#) auch in voller Höhe, da die Klage bereits anhängig ist.
- Die Termingebühr [3104 VV RVG](#) entsteht nach [Vorbemerkung 3 Abs. 3 Nr. 2 VV RVG](#) für eine außergerichtliche Besprechung, die auf die Erledigung (oder Vermeidung) des Verfahrens abzielt. Eine solche Besprechung liegt hier vor.

Lösung

- R muss berücksichtigen, dass sich die Klage durch die Zahlung erledigt hat.
- Da die Erledigung aber vor der Rechtshängigkeit eingetreten ist, darf nicht erledigt erklärt werden. (Die Klage würde abgewiesen, da sie bei Zustellung bereits unbegründet war, also nicht durch die Zahlung erst unbegründet wurde.)
- R muss also nach Maßgabe des [§ 269 Abs. 3 S. 3 ZPO](#) zurückzunehmen.

Fall 5

Mandanten M und N beauftragen Rechtsanwältin R mit der Beitreibung einer gemeinsamen Forderung von 10.000,- € gegen G, M außerdem gleichzeitig mit einer Forderung aus dem gleichen Ereignis gegen G in Höhe von weiteren 10.000,-€. R soll außergerichtlich tätig werden.

Was rechnet R insgesamt ab? Wie verteilt sie die Gebühren auf die beiden Mandanten?

Lösung

- R muss berücksichtigen, dass ihre beiden Mandanten in unterschiedlichem Umfang an den Forderungen beteiligt sind, es sich aber nur um eine Angelegenheit handelt, [§ 15 RVG](#), [§ 7 RVG](#).
- R erhält „die Gebühren“ nur einmal, [§ 7 Abs. 1 RVG](#).
- Sind mehrere Personen Auftraggeber, erhöht sich nach [Nr. 1008 Abs. 1 VV RVG](#) die Geschäftsgebühr für jede weitere Person, soweit der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit derselbe ist, um 0,3 Gebühren.
- Das ist (nur) hinsichtlich der gemeinsamen Forderung der Fall, nicht aber hinsichtlich der Forderung des M.

Lösung

- Nr. 1008 Abs. 1 RVG ist (nur) hinsichtlich der gemeinsamen Forderung erfüllt, nicht aber hinsichtlich der Forderung des M. Daraus folgt:
- **Rechnung**
- 1,3 Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG (aus 20.000,-) 1.133,60 €
- 0,3 Erhöhungsgebühr Nr. 1008 VV RVG (aus 10.000,-) 195,60 €
- Auslagenpauschale 7002 VV RVG 20,00 €
- **Zwischensumme netto 1.349,20 €**

Lösung

- M haftet dabei für die durch ihn selbst ausgelösten Gebühren, also die Geschäftsgebühr [Nr. 2300 VV RVG](#) aus 20.000,- € und die Auslagen, [§ 7 Abs. 2 S. 2 RVG](#).
- N haftet für die durch ihn selbst ausgelösten Gebühren, also die Geschäftsgebühr [Nr. 2300 VV RVG](#) aus 10.000,- € und die Auslagen, [§ 7 Abs. 2 S. 2 RVG](#).
- Insgesamt erhält R nicht mehr als die auf Lösungsblatt 2 dargestellten Gebühren, [§ 7 Abs. 2 S. 2 RVG](#).

Fall 6

F ist Fahrer eines Fahrzeugs, B Beifahrer und Halter. Beide werden bei einem Frontalzusammenstoß verletzt und bitten R, gegen G (Halter und Fahrer) und dessen Haftpflichtversicherung den Totalschaden am Fahrzeug (20.000,- €), Schmerzensgeld für F (5.000,- €) und für B (15.000,- €) geltend zu machen.

Was macht R?

Lösung

- R muss genauestens prüfen, ob er beide Parteien vertreten darf. Warum?
 - B könnte Ansprüche gegen F ([§ 18 StVG](#)) und G ([§ 18 StVG](#) / [§ 7 StVG](#)) haben, F seinerseits gegen B ([§ 7 StVG](#)) und G ([§ 18 StVG](#) / [§ 7 StVG](#)), weshalb zwischen den beiden Mandanten B und F objektiv ein Konflikt besteht.
 - Der BGH stellt in seiner Entscheidung [BGH AnwZ \(Brfg\) 35/11 vom 23.04.2012](#) auf die objektiviert festzustellenden Interessen (ein subjektiver Begriff) ab. Wenn R über die entsprechenden Ansprüche beraten soll, um den objektiven Konflikt zu beseitigen, beginnen aber bereits die Schwierigkeiten.
- Was ist sinnvoller als beide zu vertreten?
 - Zunächst sollte B vertreten werden, um die Haftungsquote feststellen zu können. Sodann kann F vertreten werden, wenn entweder eine entsprechende Verständigung erfolgt ist oder eine volle Einstandspflicht des G feststeht.

Fall 7

F als Halter und Fahrer stößt mit G zusammen. R stellt folgende Schäden und Reparaturgeeignetheit fest:

Fahrzeugschaden	10.000,- €
Abschleppkosten	500,- €
Sachverständigenkosten	750,- €
Nutzungsausfall	900,- €
Unkostenpauschale	25,- €
Wertminderung	2.000,- €
Gesamt	14.175,- €

Die Haftungsquote beträgt 75% zulasten des G.
Was macht R? Welche Gebühren verdient er?

Lösung

- R erklärt F, was er gegen die gegnerische Versicherung durchsetzen könnte:
 - 75% des Gesamtschadens von 14.175,- € = 10.631,25 €
- R klärt dann, ob F eine Kaskoversicherung hat, da dadurch weit günstiger abgerechnet werden könnte.
 - Hat er, 500,- € Selbstbehalt.
- R rechnet dann gegenüber dem Kaskoversicherer ab und bittet um eine Berechnung des Höherstufungsschadens.
 - F erhält 9.500,- € aus der Kaskoversicherung, der Höherstufungsschaden wird mit 1.000,- € benannt.

Lösung

- Den Restschaden macht R gegen die HP des G geltend.
 - Der Restschaden beläuft sich noch auf 4.675,- € zzgl. Höherstufungsschaden, insgesamt also auf 5.675,- €.
- Was kann wie gegenüber der HP des G abgerechnet werden?
 - Von den obigen Positionen sind quotenbevorrechtigt („Blech berührt“) die Selbstbeteiligung, die Wertminderung, Sachverständigenkosten, Abschleppkosten. Diese Positionen belaufen sich zusammen auf 3.750,- € und sind (zur Grenze sogleich) voll durch die gegnerische Versicherung zu regulieren.
 - Die restlichen Positionen sind quotal zu bedienen, also zu 75%. Dies sind hier der Nutzungsausfall und die Schadenspauschale, zusammen also 925,- €. Davon 75% sind 693,75 €.

Lösung

- R macht also gegen die HP des G insgesamt 4.443,75 € geltend. Daneben begehrt er die Feststellung, dass die Höherstufung in der Kaskoversicherung in Höhe der Quote ebenfalls zu ersetzen ist.
- R wird in unserem Beispiel für beide Regulierungen mandatiert. Diese sind nach herrschender Meinung zwei verschiedene Angelegenheiten. Damit erhält er eine Geschäftsgebühr [Nr. 2300 VV RVG](#) aus dem Wert der Regulierung gegenüber der Kaskoversicherung (9.500,- €) und eine aus dem Wert der Regulierung gegenüber der HP (4.443,75 € + Höherstufungsschaden * 0,8).
- Ersatzfähig ist die erste Position regelmäßig nicht, eine Ausnahme besteht, wenn die Kaskoversicherung sich (vorher) weigerte zu regulieren.

Zwischenstand

- A. Wiederholung und Vertiefung RVG
 - Anwendbarkeit
 - Anrechnungen
 - Besondere Berechnungen
 - Prozessuale Besonderheiten
- B. Besonderheiten beim Hinzutreten einer Rechtsschutzversicherung
- C. Honorarvereinbarungen

Fall 8

R beansprucht für M außergerichtlich 10.000,- € und Gebühren als Verzugsschaden gegen G. G bezahlt 5.000,- € auf die Hauptforderung.
Welche Anträge stellt R im Klagverfahren? Welchen Wert haben diese?

Lösung

- 1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.000,- € nebst Zins [...] zu bezahlen.
- 2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Gebühren in Höhe von 1.032,44 € nebst Zins [...] zu bezahlen.

Werte:

- Antrag Nr. 1: 5.000,- €, Zinsen als Nebenforderungen haben keinen Wert, [§ 4 Abs. 1 ZPO](#).
- Antrag Nr. 2: Abhängiger Anteil der Gebühr wird als Anrechnung ermittelt: Gesamte Gebühren aus 10.000,- € (1.032,44 €) abzgl. abhängiger Gebühren aus 5.000,- € (572,21 €) ergibt emanzipierten = werthaltigen Gebührenanteil von 460,23 €. Damit hat die Klage einen Wert von bis 6.000 €.

Lösung

- Dies gilt für alle Fälle des Fehlens einer Abhängigkeit, den Fall der außergerichtlichen Zahlung ([BGH VI ZB 60/07 – 17.02.2009](#)) und Fälle eines nachträglichen Wegfalls der Abhängigkeit durch teilweise Klagerücknahme oder Erledigung; [BGH VI ZB 73/06 – 04.12.2007](#). Dies auch dann, wenn der Kläger das Hauptbegehren in der Berufungsinstanz nicht weiter verfolgt, die ursprünglich abhängigen Kosten aber noch; [BGH VI ZB 53/12 – 26.03.2013](#).
- Die Berechnung erfolgt nach der Anrechnungslösung (angedeutet in [BGH VI ZB 60/07 – 17.02.2009](#), entschieden in [BGH VI ZB 49/12 – 20.05.2014](#)).
- Bei Trennung von Verfahren hingegen werden vorgerichtliche Gebühren nach Quoten auf die (neuen) Verfahrensgebühren angerechnet, nicht als fiktive Gebühren ([BGH IV ZR 422/13 – 24.09.2014](#)).

Fall 9

Wie Fall 7, nur reguliert der HPV nicht außergerichtlich. R rechnet mit dem Mandanten ab und klagt nach Ausgleich seiner Rechnung. Die Regulierung gegenüber der Kasko sieht R nicht als ersatzfähigen Schaden an (dazu instruktiv: [OLG FFM 22 U 171/13 – 02.12.2014](#)).

Welche Anträge stellt R? Warum? Welchen Wert hat die Klage?

Lösung

- Klage gegen HP und G!
- 1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 4.443,75 € nebst Zins [...] zu bezahlen.
- 2. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner zum Ersatz des auf das Unfallereignis zurückgehenden Höherstufungsschadens in der Kaskoversicherung [Nr. ... bei ...] verpflichtet sind.
- 3. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Gebühren in Höhe von 664,26 € nebst Zins [...] zu bezahlen.

Lösung

- Begründung:
 - Antrag Nr. 1 ist der restliche Schaden, der bereits berechenbar ist (Vorrang der Leistungsklage).
 - Antrag Nr. 2 betrifft den Höherstufungsschaden, der derzeit nur als Feststellung begehrt werden kann.
 - Antrag Nr. 3 betrifft die vorgerichtlichen Anwaltskosten aus der Regulierung gegenüber HP (und G). Geltend gemacht wurden die Positionen aus Nr. 1 (4.443,75 €) und die Höherstufung (1.000,- abzgl. Feststellungsabschlag 20%), zusammen also Wertstufe bis 6.000,- €.
 - Antrag Nr. 3 sollte nie nur in Höhe des nicht anrechenbaren Restes eingeklagt werden, wie es leider häufig zu beobachten ist, denn so werden Zinsen verschenkt. Der Gegner kann sich auf die Anrechnung nur berufen, soweit er die Ansprüche erfüllt hat oder ein Vollstreckungstitel besteht, was hier ja offenkundig nicht der Fall ist, [§ 15a Abs. 2 RVG](#).

Lösung

- Streitwerte
 - Antrag Nr. 1 ist ein bezifferter Zahlungsantrag: 4.443,75 €, [§ 4 ZPO](#). Zinsen als Nebenforderung haben keinen eigenen Wert.
 - Antrag Nr. 2 ist eine Feststellungsklage, daher ist (regelmäßig) ein Abschlag von 20% vorzunehmen.
 - Antrag Nr. 3 hat nach Auffassung des BGH keinen eigenen Wert, soweit er im Sinne des [§ 4 Abs. 1 ZPO](#) abhängig von einer Hauptforderung ist (stRspr seit [BGH VI ZB 18/06 – 15.05.2007](#)). Diese Abhängigkeit liegt hier vor. Die Zinsen haben wiederum keinen eigenen Wert.
- Berufung auf Anrechnung
 - Nach zwischenzeitlichen Irrungen des BGH stellte der Gesetzgeber mit [§ 15a RVG](#) die Position des Dritten mit Blick auf die Anrechnung klar. Der BGH sieht die Vorschrift auch als Klarstellung an, [BGH IV ZB 42/09 – 13.09.2010](#).

Fall 10

R vertritt S außergerichtlich gegen N, der 2.000,- € fordert. N zeigt S an und R verteidigt S im Ermittlungsverfahren und im Strafverfahren vor dem Amtsgericht. N stellt Antrag auf Zulassung als Nebenkläger und verfolgt seine Forderungen im Wege des Adhäsionsantrags. R rät S dringend zu einer Abgeltung des N zugefügten Tatunrechts und unterbreitet einen Vorschlag. Das Verfahren wird nach einer Einigung über Zahlungen des S an N nach [§ 153a StPO](#) eingestellt, ehe es zur Hauptverhandlung kommt.

Finden Sie alle Gebühren, die R abrechnen kann?

Lösung

- Außergerichtliche Tätigkeit
 - [Nr. 2300 VV RVG](#) aus 2.000,- €.
- Strafsache (Ermittlungsverfahren)
 - [Nrn. 4100, 4104, 7002 VV RVG](#).
- Strafsache (1. Instanz vor AG)
 - [Nrn. 4106, 4141, 4143, 1003 VV RVG](#) aus 2.000,- €, [Nr. 7002 VV RVG](#) (wegen [§ 17 Nr. 10a RVG](#)).
 - Eine Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Gebühr des Adhäsionsverfahrens findet nicht statt; vgl. [Vorbemerkung 2.3 Abs. 4-6 VV RVG](#) und [Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG](#).
 - Die Einigungsgebühr ist auf 1,0 reduziert. Dennoch verdient der Rechtsanwalt auf diesem Wege 4,3 Gebühren und die strafrechtlichen Rahmengebühren.

Fall 11

R macht Unterlassungsansprüche für ihren Mandanten geltend. Der Gegner G gibt die Unterlassungserklärung nicht ab. R beantragt wegen Eilbedürftigkeit eine einstweilige Verfügung; diese ergeht, wird vollzogen, die Rechtsmittelfrist läuft ab. R fordert den Gegner auf, die Entscheidung als Entscheidung in der Hauptsache anzuerkennen. G verständigt sich über die Modalitäten und akzeptiert im wesentlichen die geltend gemachten Ansprüche.

Was kann R abrechnen?

Lösung

- Außergerichtliche Tätigkeit
 - [Nr. 2300, 7002 VV RVG](#) (voller Wert).
- Eilverfahren
 - [Nr. 3100, 7002 VV RVG](#) (aus reduzierten Wert, regelmäßig 50%).
 - Keine Anrechnung, da außergerichtlich eine vollständige Erledigung angestrebt war.
- Abschlusserklärung
 - Erneuter Anfall der Gebühr [Nr. 2300 VV RVG](#) aus Hauptsache, deshalb möglicherweise höherer Gebührensatz.
 - Einigungsgebühr [Nr. 1000 VV RVG](#) (voller Wert), da kein Verfahren mehr anhängig.

Fall 12

R macht Unterlassungsansprüche für ihren Mandanten geltend. Der Gegner G gibt die Unterlassungserklärung nicht ab. R beantragt wegen Eilbedürftigkeit eine einstweilige Verfügung; diese ergeht, wird vollzogen, G legt Widerspruch ein. R erhebt Hauptsache-Klage. Im Termin zur mündlichen Verhandlung über die einstweilige Verfügung anerkennt G den Eilanspruch, verwahrt sich gegen eine Gesamterledigung. Das Gericht entscheidet in der Hauptsache durch VU gegen G, welches rechtskräftig wird.

Was kann R abrechnen?

Lösung

- Außergerichtliche Tätigkeit
 - [Nr. 2300, 7002 VV RVG](#) (voller Wert).
- Eilverfahren
 - [Nrn. 3100, 3104, 7002 VV RVG](#) (aus reduzierten Wert, regelmäßig 50%).
 - Keine Anrechnung nach [Vorbemerkung 2.3 Abs. 4 VV RVG](#), da außergerichtlich eine vollständige Erledigung angestrebt war.
- Hauptsache
 - [Nrn. 3100, 3105, 7002 VV RVG](#) aus vollem Wert.
 - Keine Anrechnung der Verfahren aufeinander.
 - Aber: Anrechnung [Nr. 2300 VV RVG](#) aus vollem Wert auf [Nr. 3100 VV RVG](#) aus vollem Wert nach [Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG](#).

Zwischenstand

- A. Wiederholung und Vertiefung RVG
 - Anwendbarkeit
 - Anrechnungen
 - Besondere Berechnungen
 - Prozessuale Besonderheiten
- B. Besonderheiten beim Hinzutreten einer Rechtsschutzversicherung
- C. Honorarvereinbarungen

B. Rechtsschutzversicherung im Mandat

- Ansprüche gegen den RA
- Freie Anwaltswahl
- Fragen rund um den Schadensfall
- Bedingte Aufträge / Haftung
- Besondere Vergütung?
- Haftung für die Deckungsanfrage?
- Wirkung der Deckungszusage

Ansprüche gegen den RA

- Der Rechtsschutzversicherer ist Dritter aus dem Blickwinkel des Mandanten und des Rechtsanwalts. Ihm stehen aber bei Leistung an den Rechtsanwalt die übergehenden Auskunftsansprüche des Mandanten (§§ 675, 666, 667, 401, 412 BGB, § 86 VVG) gegen den Rechtsanwalt zu; [BGH IX ZR 90/19 – 13.02.2020](#).
- Die Rechtsanwaltskammern sehen einen Berufsrechtsverstoß nur bei unterbleibenden Antworten auf Anfragen des Mandanten, nicht bei solchen des Rechtsschutzversicherers, auch wenn der BGH in der Beantwortung keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht sieht.
- Ein Rechtsanwalt, der mit Abschluss des Mandats vorgeschossene Kosten versehentlich an den Mandanten, statt an den zahlenden Rechtsschutzversicherer erstattet, schuldet keine Zinsen; [BGH VI ZR 307/18 – 23.07.2019](#) (§ 43a Abs. 5 Satz 2 BRAO ist kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB zugunsten des Rechtsschutzversicherers).

Freie Anwaltswahl

- Rechtsschutzversicherer stellen sich gerne als Freund der Anwaltschaft dar und in manchen Bereichen ermöglichen sie in der Tat Verfahren, die Mandanten sonst nicht führen würden. Aber, dies geschieht aus Selbstnutz:
 - [BGH I ZR 98/15 – 14.01.2016](#):
 - Eine Rechtsschutzversicherung darf Kostenübernahme für Anwaltsbeauftragung von vorheriger Durchführung eines Mediationsverfahrens abhängig machen. Der BGH sieht darin keinen Verstoß gegen die freie Anwaltswahl ([§ 127 VVG](#)).
 - [BGH IV ZR 215/12 – 04.12.2013](#):
 - Die durch [§§ 127, 129 VVG](#), [§ 3 Abs. 3 BRAO](#) gewährleistete freie Anwaltswahl steht finanziellen Anreizen eines Versicherers in Bezug auf eine Anwaltsempfehlung (hier: Schadenfreiheitssystem mit variabler Selbstbeteiligung) nicht entgegen, wenn die Entscheidung über die Auswahl des Rechtsanwalts beim Versicherungsnehmer liegt und die Grenze unzulässigen psychischen Drucks nicht überschritten wird.

Der Schadensfall

- Umstritten ist immer wieder, wann der Schadensfall eingetreten ist, ob die Versicherung also Deckung erteilen muss:
 - [OLG Saarbrücken 5 U 719/05 - 107 – 19.07.2006:](#)
 - Ein den Rechtsschutzversicherungsfall auslösender Verstoß gegen Rechtspflichten liegt schon dann vor, wenn der Arbeitgeber mit dem Angebot eines Aufhebungsvertrages an seinen Arbeitnehmer zum Ausdruck bringt, das Vertragsverhältnis in jedem Fall beenden zu wollen.
 - [BGH IV ZR 195/18 – 03.07.2019:](#)
 - Abzustellen ist für die zeitliche Feststellung des Rechtsschutzfalles auf denjenigen Verstoß, den der Versicherungsnehmer seinem Gegner anlastet, nicht auf Verstöße, die der Gegner dem Versicherungsnehmer anlastet.

Bedingter Auftrag / Risiken

- Mandanten erteilen ein Mandat gerne unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung einer Deckungszusage. Dies kann zu Schwierigkeiten führen:
 - [BGH VI ZR 567/15 – 24.11.2015](#):
 - Es begründet keinen Hinderungsgrund im Sinne des [§ 233 ZPO](#), wenn die unterlegene Partei deshalb kein Rechtsmittel eingelegt hat, weil ihre Rechtsschutzversicherung die Erteilung einer Deckungszusage (zunächst) abgelehnt hat und die Partei das Kostenrisiko nicht tragen wollte.
 - [OLG Düsseldorf I-9 U 147/12 – 03.06.2013](#):
 - Erhebt ein Rechtsanwalt eine aussichtslose Klage, ohne seine Mandanten über die damit verbundenen Risiken zu belehren, und kommt es zur Abweisung der Klage, so kann der Rechtsschutzversicherung der Mandanten ein Schadenersatzanspruch gegen den Anwalt zustehen. Eine abgegebene Deckungszusage der Versicherung schließt den Schadenersatzanspruch nicht aus.

Vergütung für Deckungsanfrage?

- Die Bitte um Deckungszusage durch den Rechtsanwalt ist eine eigene Angelegenheit, für die allerdings aufgrund der Verkehrserwartung nur dann eine Vergütung geschuldet ist, wenn ein entsprechender Hinweis erfolgt.
- Der Wert dieser Anfrage bemisst sich nach dem Volumen der Gebühren, für die eine Deckungszusage erbeten werden soll. Allerdings jeweils nur für eine Instanz, da die eine Deckungszusage immer nur für eine Instanz begehrt werden kann.
- Ersatzfähig kann die Position gegenüber den Gegner in besonderen Fällen sein, wenn die Einschaltung eines Anwalts zur Einholung der Deckungszusage erforderlich war; verneint in [BGH VIII ZR 217/09 – 06.10.2010](#).

Haftung für Deckungsanfrage?

- Die Bitte um Deckungszusage durch den Rechtsanwalt ist eine eigene Angelegenheit, und Teil des (mindestens angebahnten) Vertrags. Das bedeutet, dass eine fehlerhafte Vergütungsanfrage auch zum Schadenersatz verpflichten kann, [§ 241 Abs. 2 BGB](#) iVm [§ 280 Abs. 1 BGB](#).
- Eine Deckungszusage entbindet den Rechtsanwalt nicht von der Prüfung der Erfolgsaussichten im Mandat. Es gibt (laut Rechtsprechung) auch keine Vermutung, wonach ein rechtsschutzversicherter Mandant Risiken auf sich nimmt, die ein normaler Mandant nicht schultern würde.
- Nach den oben zitierten Urteilen kann dies bedeuten, dass der Rechtsanwalt dem Mandanten gegenüber haftet. Diesen Anspruch kann der Versicherer sich abtreten lassen.

Wirkung der Deckungszusage (1)

- BGH IV ZR 88/13 – 16.07.2014:
 - 1. Gibt der Rechtsschutzversicherer bei einer Versicherung für fremde Rechnung zugunsten des Versicherten eine Deckungszusage ab, legt er sich hinsichtlich seiner Leistungspflicht auf diesen fest. Bei einer Zahlung an den Versicherungsnehmer verstößt er gegen das Verbot widersprüchlichen Verhaltens, wenn er sich auf dessen gleichermaßen bestehende Verfügungsbefugnis beruft.
 - 2. Verlangt der Versicherte Befreiung von einer Honorarverbindlichkeit gegenüber seinem Rechtsanwalt, erbringt der Rechtsschutzversicherer mit einer Zahlung an den Versicherungsnehmer nicht die nach den ARB geschuldete Leistung, so dass keine Erfüllung eintreten kann.

Wirkung der Deckungszusage (2)

- [BGH IV ZR 88/13 – 16.07.2014](#) fortgesetzt:
 - Die Deckungszusage wird nach allgemeiner Meinung als deklaratorisches Schuldanerkennntnis gewertet mit der Folge, dass dem Versicherer Einwendungen verwehrt sind, die er kennt und mit denen er rechnet (OLG Braunschweig r+s 2013,435; OLG Koblenz VersR 2011, 791; KG VersR 1997, 1352; *Armbrüster* in Prölss/Martin, VVG 28. Aufl. § 17 ARB 2008/II Rn. 10) und nach teilweise vertretener Auffassung – noch weitergehend – mit denen er rechnen musste.
 - Der Versicherer kann die einmal gegebene Deckungszusage also nicht kondizieren.

Zwischenstand

- A. Wiederholung und Vertiefung RVG
 - Anwendbarkeit
 - Anrechnungen
 - Besondere Berechnungen
 - Prozessuale Besonderheiten
- B. Besonderheiten beim Hinzutreten einer Rechtsschutzversicherung
- C. Honorarvereinbarungen

C. Vereinbarte Vergütung

- Formelle Anforderungen
- Aktuelle Rechtsprobleme
- Rechtswidrige Vereinbarungen / Folgen

C. Vereinbarte Vergütung

- Eine Gebührenvereinbarung im Sinne des [§ 34 RVG](#), [§ 3a Abs. 1 S. 3 RVG](#) bedarf keiner Form.
- Vergütungsvereinbarungen sind sonst zumindest in Textform abzufassen, gewechselte Mails reichen also, solange die Antwort klar ist. Sie sind außerdem nach [§ 3a Abs. 1 S. 2 RVG](#) als *Vergütungsvereinbarung* oder in vergleichbarer Weise zu bezeichnen.
- Sie sind von anderen Vereinbarungen abzugrenzen und dürfen nicht in der Vollmacht enthalten sein.
- Sie (auch die Vereinbarung im Sinne des [§ 34 RVG](#)!) hat einen Hinweis darauf zu enthalten, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.

Fall 13

- RA R vereinbart per AGB folgende Vergütung mit seinem Mandanten, den er in einer Wohnraummietsache gegen den Vermieter vertritt; die Form ist gewahrt:
 - M schuldet eine Vergütung von 250 € je Stunde zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
 - Die Vergütung wird in Zeitabschnitten von je 15 Minuten abgerechnet.
 - Der Mandant hat Einwendungen gegen die Abrechnung binnen eines Monats ab Abrechnung schriftlich vorzubringen, sonst gilt diese als anerkannt.
- Er bearbeitet das Mandat in 3 Arbeitsschritten (2:50h, 0:05h, 0:05h) und rechnet ab: $3h + 15m + 15m = 3,5h * 250 € = 875,-$ zzgl. 19% Mehrwertsteuer = 1.041,25 €.
- Der Mandant meldet nach drei Wochen per Mail an, dass die Vergütung zu hoch sei. Wie ist nach weiteren zwei Wochen die Rechtslage?

Lösung

- Nach [§ 1 Abs. 1 S. 1 PAngV](#) muss, wer eine Dienstleistung gegenüber Verbrauchern abgibt, den Gesamtpreis angeben. Da ein solcher fehlt, reduziert sich der Stundensatz auf 250,- € *inklusive* Umsatzsteuer.
- Die Abrechnung einer Vergütung in Zeitabschnitten von je 15 Minuten ist unzulässig; [BGH IX ZR 140/19 – 13.02.2020](#). Daraus dürfte hier folgen, dass genau abzurechnen ist, also $3h * 250,- € = 750 €$ brutto. Informativ dazu auch: [LG Köln, 26 O 453/16 – 24.01.2018](#).

Die Entscheidung erging gegen eine in Kreisen von Gebührenrechtlern berühmte Kanzlei, der man eher mit den Mitteln des Berufs- und Strafrechts beikommen sollte als aus deren unlauteren AGB zu viel abzuleiten. Sie gilt nun aber für alle Berufsträger.

- R kann sich nicht darauf berufen, dass der Mandant seine Einwendungen nicht schriftlich vorgebracht hat; [§ 309 Nr. 13b BGB](#).

Rechtswidrige Vereinbarungen

- Nach [§ 49b Abs. 1 BRAO](#) iVm [§ 4 Abs. 1 S. 1 RVG](#) darf eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung nicht vereinbart werden. Was passiert, wenn ein Rechtsanwalt (Stundensatz, Pauschale oder Teiler) vereinbart, der niedriger ist als die gesetzliche Vergütung?
 - Nach [§ 4b RVG](#) darf der Rechtsanwalt aus einer Vereinbarung, die nicht den Anforderungen der dort referenzierten Regeln entspricht, keine höhere als die gesetzliche Vergütung verlangen. Die Regelung aber passt nicht für den Verstoß gegen [§ 4 RVG](#). Dennoch hat der BGH ganz ähnlich entschieden:
- [BGH IX ZR 137/12 – 05.06.2014](#):
 - Eine Vergütungsvereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Mandant, die gegen die Formvorschriften des [§ 3a Abs. 1 Satz 1 und 2 RVG](#) oder die Voraussetzungen für den Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung nach [§ 4a Abs. 1 und 2 RVG](#) verstößt, ist wirksam; aus ihr kann die vereinbarte Vergütung begrenzt durch die Höhe der gesetzlichen Gebühren gefordert werden (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung).

Rechtswidrige Vereinbarungen (2)

- Aus der Entscheidung [BGH IX ZR 137/12 – 05.06.2014](#) ergibt sich, dass ein zu hohes Honorar, wenn es Erfolgshonorar ist, auf die gesetzliche Vergütung gekürzt wird, ein zu niedriges aufgrund entgegenstehender Schadenersatzansprüche von der Höhe der gesetzlichen Vergütung auf das vereinbarte Honorar gekürzt wird. Das überrascht im ersten Moment, da damit im Ergebnis die verbotenen niedrige Vergütung wirksam vereinbart bleibt.
- Gegen den Rechtsanwalt wird aber regelmäßig ein Verfahren der Berufsaufsicht eingeleitet werden müssen. Im Ergebnis vermag also die Rechtsprechung durchaus zu überzeugen.
- Seit 08/22 ist das Erfolgshonorar bis 2.000,- Wert freigegeben.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Anwaltsgebührenrecht

Einführungslehrgang Schwerpunkt Rechtsanwalt

https://www.rak-freiburg.de/karriere/referendariat/evaluation_wahlfach/